**Gesetz**

**zur Durchführung der regelmäßigen Personalratswahlen 2021 und**

**zum Erhalt der Arbeitsfähigkeit der Personalvertretungen in Sachsen**

**während der COVID-19-Pandemie**

**(Personalratswahlgesetz 2021)**

**Personalratsbeschlüsse im Umlaufverfahren und mittels audiovisueller Technik**

Personalratsbeschlüsse, die ohne nähere Regelung in der Geschäftsordnung im Umlaufverfahren durchgeführt wurden, sind abweichend vom § 38 Absatz 1 und 2 rechtsgültig (§3 Absatz 1).

Personalratsmitglieder gelten mittels audiovisueller Einrichtung an einer Personalratssitzung als anwesend. Zu beachten ist, dass der Vorsitzende die Anwesenheit vor der Personalratssitzung feststellt und diese in die Anwesenheitsliste einträgt (§ 3 Absatz 2).

Kann ein Mitglied weder persönlich, noch mittels audiovisueller Einrichtung teilnehmen, so tritt das Ersatzmitglied ein (§ 3 Absatz 3).

Aufzeichnungen und Speicherungen der Sitzungen sind unzulässig. Alle möglichen organisatorischen Maßnahmen müssen ergriffen werden, damit Dritte keine Kenntnis vom Inhalt der Personalratssitzung bekommen. Der Vorsitzende kann unverzüglich die Sitzung unterbrechen (§ 3 Absatz 4), wenn er Kenntnis davon hat, dass eine Dritte, nicht berechtigte Person den Raum betritt (audiovisuell oder in Präsenz).

Der Personalrat hat Technik zu nutzen, die in der Dienststelle vorhanden ist und von ihr zur Nutzung freigegeben wurde (§ 3 Absatz 4). Dies bedeutet jedoch auch im Umkehrschluss, dass eine Anschaffung dieser audiovisuellen Einrichtung vom Personalrat per Beschluss angefordert werden kann.